

Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers (Vermieter, Hauptmieter, Familienangehöriger)

Name des Wohnungsgebers _____

Anschrift des Wohnungsgebers _____

Ich bestätige folgenden Einzug:

Wohnung (Straße, Haus-Nr.) _____

Wohnungsnehmer (Familiename, Vorname) _____

Datum des Einzuges

--	--	--	--	--	--

Anzahl der einziehenden Personen _____

Hinweis: Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Anmeldung ergibt sich aus § 14 des Meldegesetzes.

Unterschrift des Wohnungsgeber(s) / in

Allgemeine Hinweise

Der Meldeschein muss wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt, unterschrieben und **innerhalb einer Woche** nach Beziehung der Wohnung zusammen mit der Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers (siehe unten) der Meldebehörde vorgelegt werden.

Bei einem **Wohnungswechsel innerhalb von Rheinland-Pfalz** besteht keine Pflicht zur Abmeldung. In diesem Fall ist auf der Anmeldung das Auszugsdatum aus der bisherigen Wohnung anzugeben. **Die Vorlage einer Abmeldebestätigung** ist in diesem Fall somit nicht erforderlich.

Familienangehörige sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammen gewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung einziehen. Ziehen mehr als vier Personen ein, ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Angaben ist §18 des rheinland-pfälzischen Meldegesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 147).

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Auf Verlangen hat er bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen.

Es empfiehlt sich, zur Ummeldung, Anmeldung, den Personalausweis mitzubringen.

In einigen Fällen erlaubt das Gesetz Auskünfte aus dem Melderegister, die sich in der Regel auf Name und Anschrift des Meldepflichtigen beschränken. So ist vorgesehen, daß

- an Interessierte der Tag eines Alters- oder Ehejubiläums (z.B. 70. Geburtstag, Silberne Hochzeit usw.) mitgeteilt werden darf (§ 35 Abs. 3 MG),
- an Adressbuchverlage der Name und Anschrift des Meldepflichtigen übermittelt werden dürfen (§ 35 Abs. 4 MG),
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften Grunddaten der Familienangehörigen ihrer Mitglieder erhalten dürfen, auch wenn nicht der gleichen bzw. keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. (§ 32 Abs. 3MG),
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments-, Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen in der sechs der Wahl vorangehenden Monaten eine einfache Melderegisterauskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden kann (§ 35 Abs. 1 MG).

In diesen Fällen darf die Auskunft jedoch nur erteilt werden, **wenn der Betroffene nicht widersprochen** hat (§32 Abs. 2 S.1, §34 Abs. 6, § 35 Abs. 1 S.2, § 35 Abs. 3 S.3 MG)

Soweit Sie von diesem Widerspruchrecht Gebrauch machen wollen, können Sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Die Meldebehörde hält ein entsprechendes Formblatt bereit.

Gibt ein Familienangehöriger einen gemeinsamen Meldeschein für seine Familie ab, so ist den anderen Familienangehörigen Gelegenheit zu geben sich mittels dieser Hinweise über ihr Recht zu informieren.

Darüber hinaus ist jede Melderegisterauskunft unzulässig, wenn Tatsachen, die der Meldepflichtige oder ein anderer vorgetragen hat bzw. sie in sonstiger Weise der Meldebehörde bekannt werden, die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus ein Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (§34 Abs. 5 MG).

Soweit der Betroffenen sein **berechtigtes Interesse** nachweist, kann er verlangen, dass die Meldebehörde die erweiterte Melderegisterauskunft (nicht aber die Grunddaten) oder eine Gruppenauskunft (d.h. eine Auskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner) verweigert, die Angaben über seine Person enthält (§ 34 Abs. 6 MG). Über das weitere Verfahren informiert die Meldebehörde.

Ferner ist die Melderegisterauskunft unzulässig, wenn dadurch eine Adoption, eine nichteheliche Abstammung oder sonstige geheimzuhaltende Umstände offenbart würde (§ 34 Abs. 8 MG).